

Anlage 1: ausführliche Stellungnahme (max. 2.000 Zeichen)

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich ein Verbraucher bei unserem Produkt "babydream Bunte Reispfanne mit Mais" aufgrund der Kennzeichnung und Aufmachung getäuscht fühlt. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Bei dem reklamierten Produkt „babydream Bunte Reispfanne mit Mais“ handelt es sich um einen sog. Beikost-Artikel. Für Beikost-Produkte gelten strenge gesetzliche Vorgaben. In Deutschland werden diese Regelungen in der Diät-Verordnung umgesetzt. In der Anlage 20 (zu §14d Abs. 5, §22b Abs. 2 Nr. 2 Grundzusammensetzung von anderer Beikost als Getreidebeikost) ist ein Mindesteiweißgehalt von mind. 3 g Gesamteiweiß je 100 kcal Produkt festgelegt worden. Deshalb sind Milch- und Milchprodukte typische Bestandteile einer Mischkost (z.B. Milchreis, Gemüseauflauf mit Käse, Kartoffelbrei, Grießbrei, etc.).

Um diesen gesetzlich vorgeschrieben Eiweißgehalt zu erzielen, müssen dem Produkt Milch- und Milchprodukte hinzugefügt werden. Bei dem reklamierten Produkt wird der vom Gesetzgeber geforderte Mindesteiweißgehalt durch die Zugabe von Magermilch erreicht.

Eine Verbrauchertäuschung ist aus hiesiger Sicht nicht erkennbar, da die Zutat Milch in der Produktdarstellung in Form von Milchreis als ein Hauptbestandteil des Produkts abgebildet worden ist. Weiterhin wird die Zugabe in der Zutaten-Kennzeichnung benannt.

Anlage 2: kurze Stellungnahme für Internet-Nutzer (max. 400 Zeichen)

Bei dem Produkt „babydream Bunte Reispfanne mit Mais“ wird der vom Gesetzgeber geforderte Mindesteiweißgehalt (lt. Diät-Verordnung geltend für Beikost-Produkte) durch die Zugabe von Magermilch erreicht. Eine Verbrauchertäuschung ist nicht erkennbar, da die Zutat Milch in der Produktdarstellung in Form von Milchreis abgebildet ist. Weiterhin wird die Zugabe in der Zutaten-Kennzeichnung benannt.